

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jens Petermann
und der Fraktion DIE LINKE
– Drucksache 17/6748 –**

Lagebilder von BKA und Verfassungsschutz über „gewaltorientierten Linksextremismus“

Vorbemerkung der Fragesteller

Informationen der Fragesteller zufolge haben die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mittlerweile ein „Bundeslagebild gewaltorientierter Linksextremismus“ abgestimmt. Bislang wurden jedoch weder die Öffentlichkeit noch die Parlamente darüber informiert – wenn man davon absieht, dass einige Medien bereits Anfang Juni 2011 aus dem Papier zitiert haben (vgl. SPIEGEL ONLINE, 4. Juni 2011). Auch das Bundeskriminalamt (BKA) hat ein Lagebild erstellt.

Medienberichten zufolge wird im Lagebild des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) die gleiche Methodik verwendet wie auch in anderen Veröffentlichungen des Verfassungsschutzes und anderer Sicherheitsbehörden: Es wird eine Zunahme „linksextremer“ Gewalttaten behauptet. Zugleich wird der Begriff „Linksextremismus“ unscharf definiert, und Begriffe wie „gewaltorientiert“, „gewaltbereit“, „gewaltgeneigt“, „gewalttätig“ und „militant“ werden mehr oder weniger willkürlich durcheinandergeworfen. Das BfV selbst verwendet auf seiner Homepage sogar die Begrifflichkeit „verbale Militanz“. Die Bundesregierung hat schon wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sie daran festhält, auch solche politischen Aktivisten, denen keinerlei Gewalttaten nachgewiesen werden können, als „Gewalttäter“ in polizeilichen Datenbanken zu führen. Ausschlaggebend ist dann die Annahme der Polizei, die Personen könnten die „Absicht“ haben, Gewalt anzuwenden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/2803). Es reicht dabei aus, bloß Verdächtiger oder Beschuldigter zu sein, ohne dass solche Behauptungen von einem Gericht bestätigt werden müssen.

Bei der Darstellung gewalttätiger Auseinandersetzungen im Rahmen von Demonstrationen beziehen sich die Sicherheitsbehörden stets einseitig auf die (unterstellte) Gewalttätigkeit linker Demonstranten, ohne zu reflektieren, dass auch von Seiten der Polizei massiv Gewalt ausgeht, wie von den Fragestellerinnen und Fragestellern wiederholt in Kleinen Anfragen etwa anlässlich der Demonstration am 30. September 2010 in Stuttgart („S 21“), gegen den Cas-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. August 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tor-Transport im Wendland (November 2010) und den Naziaufmarsch in Dresden (Februar 2011) thematisiert.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen sich durch die Einseitigkeit der offiziellen Darstellungen sowie durch die Beliebigkeit, mit der der „Gewalt“-Begriff verwendet wird, in ihrem Eindruck bestätigt, dass es den Sicherheitsbehörden des Bundes maßgeblich darum geht, kritische, radikal antikapitalistische Opposition von links zu kriminalisieren und zu diffamieren.

1. Wann wurde das Bundeslagebild gewaltorientierter Linksextremismus der Verfassungsschutzämter in Auftrag gegeben?
 - a) Wer hat die Ausarbeitung beschlossen?
 - b) Wann wurde die Arbeit aufgenommen?
 - c) Wer hat die inhaltlichen Fragestellungen und Definitionen vorgegeben bzw. abgestimmt?
 - d) Wer war an der Ausarbeitung des Lagebildes praktisch beteiligt (bitte beteiligte Behörden und Zahl der Mitarbeiter, möglichst aufgegliedert nach Bund und Ländern, detailliert angeben)?

Auf Initiative des Bundesministers des Innern und in Ansehung der aktuellen Entwicklung haben sich die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Jahr 2010 auf die Erstellung eines „Bundeslagebildes gewaltorientierter Linksextremismus“ verständigt. Sowohl die inhaltlichen und definitorischen Fragestellungen als auch die daraus resultierenden Erkenntnisse und Bewertungen wurden innerhalb des Verfassungsschutzverbundes abgestimmt. Das Lagebild ist als Verschlussache VS – Vertraulich eingestuft.

2. Welche Rolle spielt der Begriff „verbale Militanz“ für das Vorgehen des BfV gegen angeblichen Linksextremismus?
 - a) Wie ist dieser Begriff definiert?
 - b) Welche Rolle hat dieser Begriff für die Erstellung des Lagebildes gespielt?

Der Begriff „verbale Militanz“ oder auch „steigende verbale Radikalität“ im Sinne einer erkennbaren Verschärfung der Diktion beispielsweise in Selbstbeichtigungsschreiben verweist auf eine aktuell im Bereich Linksextremismus festzustellende verfassungsschutzrelevante Entwicklung.

3. Trifft es zu (wie von SPIEGEL ONLINE zitiert), dass nach Darstellung des Lagebildes die Gewalt „längst über das linksextremistische Kernspektrum in gewaltgeneigte, weniger ideologisch gefestigte oder anpolitisierte Bereiche der erlebnisorientierten Jugendkultur hinein“ reiche, und wenn ja,
 - a) wie rechtfertigt die Bundesregierung, (unterstellte) Gewalt von erlebnisorientierten Jugendlichen mit wenig oder keiner politischen Orientierung der behaupteten „linksextremen“ Szene zuzurechnen,
 - b) welche Rolle spielt unpolitische Jugendgewalt für das Vorgehen der Sicherheitsbehörden gegen linke Zusammenschlüsse,
 - c) inwiefern sind gewaltgeneigte, weniger ideologisch gefestigte oder anpolitisierte Jugendliche in den Statistiken des BfV oder des BKA als „Linksextremisten“ gezählt worden?

Die Darstellung des linksextremistischen Personenpotenzials im Verfassungsschutzverband beschränkt sich auf Personen(zusammenschlüsse) bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für linksextremistische Bestrebungen vorliegen.

Teil der Strategie linksextremistischer Personenzusammenschlüsse ist es, sich in gesellschaftliche Protestbewegungen einzubringen, um deren Unterstützer als Potenzial für ihre systemüberwindenden Ziele zu instrumentalisieren. Dies schließt auch die Begehung von Gewalttaten mit ein. Durch ein Zusammenwirken von linksextremistischer Gewalt und unpolitischer Jugendgewalt kann sich das Gefährdungspotenzial von Aktivitäten und Veranstaltungen erhöhen. Dementsprechend ist auf eine dahingehende mögliche Konstellation insbesondere bei der Erstellung von Gefährdungslagebildern hinzuweisen, um u. a. im Rahmen der polizeilichen Einsatzkonzeption Berücksichtigung finden zu können.

In den Statistiken des Bundeskriminalamtes (BKA) werden keine „Linksextremisten“ ausgewiesen. Insbesondere basieren die Aussagen zur (jährlichen) Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität auf einer anonymisierten Fallzahlendatei zur Auswertung der bundesweiten politisch motivierten Straftaten im Rahmen des „Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPM-D-PMK).

4. Welche Definition wurde dem Begriff „gewaltorientiert“ zugrunde gelegt (bitte den Wortlaut wiedergeben)?

Wurde diese Definition einheitlich von allen an der Ausarbeitung des Lagebildes Beteiligten verwendet (falls nicht, bitte die unterschiedlichen Definitionen darstellen)?

Die Verfassungsschutzbehörden definieren „gewaltorientiert“ als Oberbegriff mit den Merkmalen „gewaltbefürwortend“, „gewaltunterstützend“, „gewaltbereit“ sowie „gewalttätig“.

5. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „gewaltgeneigt“, und welche Rolle spielte dieser Begriff bei der Erstellung des Lagebildes?

Wurde diese Definition einheitlich von allen an der Ausarbeitung des Lagebildes Beteiligten verwendet (falls nicht, bitte die unterschiedlichen Definitionen darstellen)?

Der Begriff „gewaltgeneigt“ zählt im Verfassungsschutzverbund nicht zu definitiv festgelegten und findet im bundesweiten Sprachgebrauch auch keine Verwendung in Bezug auf linksextremistische Gewalt.

6. Trifft die Annahme der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass bei der Darstellung des Lagebildes keineswegs nur auf (gerichtlich festgestellte) Gewalttäter abgezielt wurde, sondern auch auf Personen, denen eine Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann?

Die Darstellung des extremistischen Personen-, wie auch des darin enthaltenen Gewaltpotenzials beschränkt sich nicht auf gerichtlich festgestellte Gewalttäter.

7. Welche Kriterien legt das BfV für die Einspeisung einer Person in die Datei „Gewaltbereite Linksextremisten“ an?
 - a) Wie viele Personen sind derzeit in dieser Datei gespeichert, und um welche Daten handelt es sich dabei?
 - b) Sind in dieser Datei nur in Deutschland wohnhafte Personen gespeichert oder auch im Ausland wohnhafte (bitte möglichst entsprechende Zahlen nennen)?
 - c) Sind in dieser Datei nur Personen gespeichert, denen vorgeworfen wird, in Deutschland Gewalttaten begangen zu haben, oder auch solche, denen vorgeworfen wird, im Ausland Gewalttaten begangen zu haben, und falls Letzteres, welche Möglichkeit hat das BfV, die Richtigkeit dieser Vorwürfe zu überprüfen?
 - d) Ist für die Speicherung einer Person in dieser Datei ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes erforderlich?
8. Sind in der BfV-Datei „Gewaltbereite Linksextremisten“ auch Organisationen oder Personenzusammenschlüsse gespeichert, und wenn ja, wie viele und welche Daten werden dabei gespeichert?
 - a) Handelt es sich dabei nur um in Deutschland vorhandene oder tätige Vereinigungen oder auch um solche im Ausland?
 - b) Was sind die Kriterien für ihre Eintragung in die Datei?
 - c) Welcher Art sind diese Vereinigungen, und was wird ihnen konkret vorgeworfen?

Eine Herausgabe weiterer Detailinformationen kann nicht erfolgen, da ansonsten Rückschlüsse auf den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden ermöglicht würde; dadurch bestünde die mögliche Gefahr, dass der Einsatz von Quellen offengelegt und diese dadurch in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) beeinträchtigt werden könnten. Die betroffenen Grundrechtsgüter genießen nach Abwägung aller Interessen Vorrang vor dem Auskunftsanspruch des Parlaments.

9. Inwiefern trifft die Meldung des Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ zu, dass der Verfassungsschutz eine „Übersicht über Anschlagziele und die Wohnorte von Verdächtigen erstellen“ soll?
 - a) Was ist Zweck einer solchen Übersicht?
 - b) Auf welche Daten greift der Verfassungsschutz dabei zurück?
 - c) Ist diese Übersicht Teil einer Datei, und wenn ja, welcher?
 - d) Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Personen in diese Übersicht aufgenommen werden, und wie ist der Begriff „Verdächtiger“ hier zu verstehen?
 - e) Inwiefern ist vorgesehen, Personen zu löschen, wenn die Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen sie eingestellt werden bzw. mit Freisprüchen enden?

Die Erstellung einer „Übersicht über Anschlagziele und die Wohnorte von Verdächtigen“ ist nicht Bestandteil aktueller bundesweiter Berichterstattungen der Verfassungsschutzbehörden im Bereich Linksextremismus. Perspektivisch könnte eine solche Analyse für die sozialraumorientierte Gegensteuerung hilfreich sein.

10. Worin unterscheidet sich die Datei „Gewaltbereite Linksextremisten“ von den einschlägigen beim BKA angesiedelten Verbund- bzw. Zentraldateien (etwa „International agierende gewaltbereite Störer“ und „Straftäter links“)?
- Was sind die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Kriterien, die zur Einspeisung führen?
 - Was sind die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Zwecks der Dateien?
 - Was sind die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der praktischen Handhabung der Dateien und des Informationsaustausches mit anderen Sicherheitsbehörden?
 - Wie viele Personen sind sowohl in einer Gewalttäter-Datei des BKA als auch in der BfV-Datei „Gewaltbereite Linksextremisten“ gespeichert?

Bei den Verbund- und Zentraldateien des BKA im Bereich der politisch motivierten Kriminalität-links (PMK-links) handelt es sich um polizeiliche Auskunftssysteme, die der Polizei zur Verhinderung und Verfolgung politisch motivierter Straftaten sowie dem BKA zur Sammlung und Auswertung im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung als Zentralstelle dienen. In der BKA-Datei „GEWALTTÄTER LINKS“ waren mit Stand Juli 2011 2 126 Personen gespeichert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

11. Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Bundeslagebild gewaltorientierter Linksextremismus und dem erst im Mai 2011 vom BKA erstellten Bericht „Gefährdungslage Politisch Motivierte Kriminalität“?

Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend widmen sich die Verfassungsschutzbehörden der Aufklärung, Analyse und Bewertung extremistischer Bestrebungen. Dem dient auch die interne sowie öffentliche Berichterstattung über aktuelle Lagen und Entwicklungen in ausgewählten Extremismusbereichen.

Bei der durch das BKA erstellten „Gefährdungslage Politisch motivierte Kriminalität“ handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der den einzelnen Phänomenbereichen der PMK zuzuordnenden Gefährdungslagebilder. Während in allgemeinen (Kriminalitäts-) Lagebildern die Darstellung des Ist-Standes – ggfls. in seiner dynamischen Entwicklung – den Schwerpunkt bildet, werden in Gefährdungslagebildern auf der Grundlage eben dieser Erkenntnisse zukünftige Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland prognostiziert bzw. die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses abgeschätzt.

12. Inwiefern unterscheiden sich die von den Verfassungsschutzbehörden und dem BKA zu Grunde gelegten Definitionen für Begriffe wie „linksextrem“, „gewaltbereit“, „-geneigt“, „-orientiert“, „militant“, „Verdächtiger“?

Die Verfassungsschutzbehörden haben sich auf einen einheitlichen Gebrauch der Begriffe „linksextremistisch“ (vgl. Glossar der Verfassungsschutzbehörden, Dezember 2009) sowie „gewaltorientiert“ und „gewaltbereit“ (siehe Antwort zu Frage 4) verständigt.

Wegen der Voraussetzungen nach denen politisch motivierte Straftaten dem Phänomenbereich der PMK-links und der extremistischen Kriminalität zuge-

ordnet werden, wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 7. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1928) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Neskovic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/1630) verwiesen.

Die Verwendung der Begriffe „gewaltbereit“, „gewaltgeneigt“ und „gewaltorientiert“ im polizeilichen Bereich orientiert sich mittelbar an den „politisch motivierten Gewaltdelikten“, die im „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ (vgl. insofern auch die oben genannte Antwort der Bundesregierung vom 7. Juni 2010) festgelegt sind.

Dabei beschreibt der Begriff „gewaltbereit“ eine Ausgangslage oder -situation. Die Formulierung „gewalttätig“ wird hingegen bei der Betrachtung des Verlaufs eines konkreten Ereignisses verwendet.

Bei dem Begriff „militant“ handelt es sich um Szenejargon, der auch in den polizeilichen Sprachgebrauch eingeflossen ist. Ein Auftreten wird als „militant“ bezeichnet, wenn politische Ziele aggressiv bzw. kämpferisch vertreten werden. Insofern handelt es sich bei dem Begriff „militant“ um eine spezielle Form der (auch verbalen) Gewaltbereitschaft.

Der Begriff „Verdächtiger“ wird als Synonym für „Tatverdächtiger“ gebraucht. Wann jemand einer Tat verdächtigt ist, richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO).

Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (konkrete Tatsachen) vorhanden sind, die auf das Vorliegen einer Straftat hindeuten (§ 152 Absatz 2 StPO).

13. Wie viele Personen sind konkret im Jahr 2010 wegen Gewalttaten verurteilt worden, die von den verurteilenden Gerichten als politisch links motiviert eingeschätzt wurden, und wie lauten die Vergleichszahlen zu 2009?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In der Strafverfolgungsstatistik werden Abgeurteilte wegen politisch links motivierter Straftaten nicht gesondert erfasst.

14. Wann, und in welcher Form will die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über das „Bundeslagebild gewaltorientierter Linksextremismus“ unterrichten?

Das „Bundeslagebild gewaltorientierter Linksextremismus“ ist als Verschluss-sache – VS – Vertraulich“ eingestuft und somit einer öffentlichen Erörterung nicht zugänglich.

15. Inwiefern fließen Brandstiftungen an sogenannten Luxuskarossen in die Bewertung der Sicherheitsbehörden als „linksextrem“ ein, und auf welcher Grundlage geschieht dies angesichts der Tatsache, dass es bei solchen Brandstiftungen fast nie Bekenner-Erklärungen gibt und auch, nach Kenntnis der Fragesteller, kaum rechtskräftige Verurteilungen?

Ob die Brandstiftung an einem (hochwertigen) Kraftfahrzeug der Allgmein-kriminalität oder der politisch motivierten Kriminalität und eventuell auch der extremistischen Kriminalität zuzuordnen ist, ist anhand aller Umstände des konkreten Einzelfalles von den zuständigen Polizeibehörden des jeweiligen Landes entsprechend den mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10. Mai 2001 rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen „Defini-

tionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ zu entscheiden. Insofern wird auch auf die Antwort der Bundesregierung vom 7. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1928) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Neskovic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/1630) verwiesen. In dieser Antwort ist die Bundesregierung im Zusammenhang mit der dortigen Frage 6 bereits auch speziell auf Brandstiftungen an Kraftfahrzeugen eingegangen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*